

HINWEISE:

Archäologische Funde sind sofort dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden. Die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Kommune hat den Termin des Beginns der Erschließungsarbeiten dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

Es besteht Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz.

Das Bebauungsplan-Gebiet befindet sich vollständig in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse "R" (ThSTAz. 50/2006, s. 2032ff.)

Erdaufschlüsse sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen.

Die den zulässigen Baumaßnahmen vorausgehende Beseitigung der Vegetation darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna, im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar erfolgen.

Unnötige Flächeninanspruchnahme während der Bauarbeiten ist zu vermeiden.

Zu Beginn von Erdarbeiten ist ein getrenntes Abschieben des Oberbodens erforderlich. Der zwischengelagerte Oberboden ist nach Möglichkeit wieder im Rahmen von Begrünungsmaßnahmen einzusetzen. Flächenversiegelung und Oberflächenabfluss sind zu minimieren.

Die im Zusammenhang mit der 3. Änderung des B-Planes stehenden DIN-Vorschriften werden bei der Stadtverwaltung Schmölln zur Einsicht bereitgehalten.

Bei Bauvorhaben über 287m über NHN ist im Bauantragsverfahren das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen.

Die Baugrenzen schließen direkt an den westlich tangierenden Bebauungsplan "Crimmitschauer Straße, Teilgebiet V" und den südlich tangierenden "Crimmitschauer Straße, Teilgebiet IV" an.

Alle Geltungsbereiche des Bebauungsplanes befinden sich in einem Gebiet, bei dem von einer Kampfmittelgefährdung (Bombenabwurfgebiet) auszugehen ist. Im Vorfeld von Bauarbeiten wird empfohlen, eine Sondierung auf Kampfmittel durch eine zugelassene Kampfmittelräumfirma durchzuführen. Gemäß Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG vom 15.6.1999 ist das Referat Umweltüberwachung im Thüringer Landesverwaltungsamt zu informieren. Im Falle des Auffindens von Munitionsresten ist die zuständige örtliche Polizeidienststelle sofort zu benachrichtigen.

Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze sowie Grenzzeichen und Vermessungsmarken sind zu schonen.